

Förderungsantrag

Energiesparberatung für Haushalte

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie die Antragstellung sind ausschließlich im Rahmen einer Erstberatung bei der Sozialberatungsstelle möglich.

Antragstellende Person (laut Meldezettel):	
Vor- und Nachname:	_____
Geb.-Datum:	_____
Hauptwohnsitz:	_____
	Straße, Haus-Nr./Stiege/Tür-Nr. PLZ, Ort, Bundesland
Telefonnummer:	_____
Datum der Erstberatung:	_____

Die antragstellende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift:

- die Richtigkeit sämtlicher Angaben,
- dass für die beantragte Energiesparberatung kein weiteres Ansuchen im Rahmen der Förderungsaktion „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“ an dieser Wohnadresse gestellt wird/wurde,
- dass der Leitfaden „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“ gelesen wurde und dieser zur Kenntnis genommen wird,
- dass die umseitig angeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen wurden und vorbehaltlos akzeptiert werden.

Die antragstellende Person muss dieses Formular unterzeichnen, damit der Förderungsantrag bearbeitet werden kann!

Ort, Datum	Unterschrift antragstellende Person

Allgemeine Vertragsbedingungen „Energiesparen im Haushalt“

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit der Genehmigung durch den Klima- und Energiefonds rechtswirksam zwischen der im Förderungsantrag genannten antragstellenden Person, als „förderungsnehmende Person“ und dem Klima- und Energiefonds als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, als „Abwicklungsstelle“, zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Textform auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Die Grundlage des Förderungsvertrages bilden das Klima- und Energiefondsgesetz BGBl. I Nr. 40/2007 und die Richtlinien für die Umweltförderung im Inland (Förderungsrichtlinien), in der jeweils geltenden Fassung (idgF). Der auf der Webseite des www.klimafonds.gv.at veröffentlichte Leitfaden zur Förderungsaktion „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“ inklusive der Sonderregelungen für hochwasserbetroffene Haushalte idgF ist Grundlage und Bestandteil des Förderungsvertrages. Das vorliegende Antragsformular (Förderungsantrag „Energiesparberatung für Haushalte“) inklusive der getätigten Angaben und Bestätigungen, die im Online-Antrag durch die Sozialberatungsstelle getätigten Angaben und die als Uploads beigefügten Unterlagen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Bestandteil des Förderungsvertrages sowie Grundlage der Förderungsentscheidung. Im Fall von Widersprüchen gelten in erster Linie die Vorgaben des Leitfadens zur Förderungsaktion und danach die Bestimmungen der vorliegenden AVB.
4. Die im Leitfaden „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“, gegebenenfalls inklusive der Sonderregelungen für hochwasserbetroffene Haushalte, genannten Voraussetzungen sind einzuhalten. Die Antragstellung ist ausschließlich im Rahmen einer Erstberatung bei der Sozialberatungsstelle möglich.
5. Hinsichtlich des anwendbaren Rechts sowie des Gerichtsstandes gelten für Verbraucher:innen die gesetzlichen Bestimmungen.
 - ii. an die Eigentümerin beziehungsweise den Eigentümer der ursprünglichen Nutzungseinheit für diese Nutzereinheit überlassen.

- Das Altgerät ist vom Weiterverkauf ebenso ausgeschlossen. Dieses muss fachgerecht entsorgt oder - wenn vereinbart - zwischengelagert werden;
4. dass bei Antragsstellung für eine zweite Energiesparberatung ein zusätzlicher, konkreter Beratungsbedarf besteht;
 5. dass bei Inanspruchnahme der Sonderregelungen für hochwasserbetroffene Haushalte für die beantragte Maßnahme keine weiteren Unterstützungsleistungen (wie z.B. Versicherungsleistungen, Katastrophenhilfe) in Anspruch genommen wurden oder werden;
 6. dass für die beantragte Maßnahme kein weiteres Ansuchen im Rahmen der Förderungsaktion „Energiesparen im Haushalt“ durch die unterzeichnende Person oder weitere im Haushalt lebende Personen gestellt wurde oder wird;
 7. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dem Klima- und Energiefonds und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung der Förderung. Während dieses Zeitraumes sind alle Belege und Aufzeichnungen aufzubewahren;
 8. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen; ausgenommen bei durchgeführtem Gerätetausch im Falle des Umzugs gemäß 3. ii. der Verpflichtungen dieser AVB;
 9. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen;
 10. die wahrheitsgemäßen Angaben im Rahmen der Antragstellung. Sie nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können;
 11. die Daten und Erklärungen, sowie die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen wesentliche Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden und damit wesentlich im Sinne des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 idgF beziehungsweise § 13 Absatz 1 Ziffer 1 der Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 idgF sind.

Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet und bestätigt,

1. dass sie eine Privatperson in einem armutsbetroffenen Haushalt ist und es sich beim Projektstandort um ein Gebäude oder eine Wohnung handelt, das/die überwiegend für private Wohnzwecke genutzt wird;
2. dass für die Prüfung der Anspruchsberechtigung bei der Erstberatung in einer Sozialberatungsstelle der Caritas oder Volkshilfe Wien einer der folgenden Nachweise vorgelegt wird oder der vorgelegte Nachweis im Rahmen der bereits durchgeführten Erstberatung zum Zeitpunkt der Antragstellung „zweite Energiesparberatung“ noch gültig ist:
 - i. Befreiung von den Rundfunkgebühren, EAG-Kostenbefreiung (§72 EAG), Fernsprechentgelt-Zuschuss
 - ii. Heizkostenzuschuss der Ämter der Landesregierungen
 - iii. Nachweis über Bezug von Sozialhilfe oder Ausgleichszulage (ASVG, BSVG, GSVG)
 - iv. Nachweis über Bezug von Wohnbeihilfe
 - v. eine schriftliche Bestätigung der Sozialberatungsstelle über die Anspruchsberechtigung bei Nichtvorliegen einer der oben genannten Dokumente
 - vi. bei Inanspruchnahme der Sonderregelungen für hochwasserbetroffene Haushalte: Nachweis über den Status als hochwasserbetroffener Haushalt im Jahr 2024 durch die Gemeinde;
3. dass bei Gerätetausch das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre in ordnungs- und bestimmungsgemäßem Betrieb bleibt (= Behaltfrist). In diesem Zeitraum darf das Gerät nicht veräußert werden, Ausnahmen dafür gibt es nur im Falle eines Umzugs: in diesem Fall soll die förderungsnehmende Person das Gerät
 - i. in seine neue Nutzereinheit mitnehmen, oder

Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und der Anspruch auf eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Klima- und Energiefonds oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. nach durchgeführtem Gerätetausch das geförderte energieeffiziente Gerät verkauft oder verschenkt wird und dadurch

der projektierte ökologische Erfolg nicht erzielt wird.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsgrundes werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vom Hundert pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst.

Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vom Hundert, an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF, sofern anwendbar, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungsgeber als Verantwortlicher informiert die förderungsnehmende Person hiermit gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die im Rahmen der Fördervergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und die förderungsnehmende Person zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüchen und Rechten.

1. Personenbezogene Daten:
Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der förderungsnehmenden Person), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum).
2. Verarbeitung Personenbezogener Daten:
Der Förderungsgeber und die Sozialberatungsstellen verarbeiten die
 - i. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum) sowie die
 - ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Absatz 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 ermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrages gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten: Der Förderungsgeber übermittelt die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person erforderlichenfalls
 - i. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,
 - ii. an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Absatz 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG, beziehungsweise an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF,

- iii. nach Vertragsabschluss an Fachexpertinnen beziehungsweise Fachexperten zur Durchführung von Analysen zu den Effekten der Förderung – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar ihren Namen, ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.
- iv. nach Vertragsabschluss an die Öffentlichkeit - sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - und zwar ihren Namen, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, das Projektvolumen, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF).

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten der förderungsnehmenden Person von der Sozialberatungsstelle an den Lieferanten der Tauschgeräte für die Zustellung der Geräte und die Ausstellung der Gewährleistungsdokumente übermittelt.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera b DSGVO zur Vertragserfüllung.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter:innen jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter:innen sind verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiterin des Förderungsgebers. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) der förderungsnehmenden Person zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl der förderungsnehmenden Person im Online-Antrag erforderlich.

4. Speicherdauer:
Der Förderungsgeber speichert die personenbezogenen Daten der fördernehmenden Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist – jedenfalls bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Darüber hinaus ist der Förderungsgeber aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben dazu verpflichtet, die Daten der fördernehmenden Person länger aufzubewahren. Außerdem speichert der Förderungsgeber die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen der fördernehmenden Person und des Förderungsgebers geltend gemacht werden können, beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.
5. Betroffenenrechte:
Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der fördernehmenden Person, so steht der fördernehmenden Person ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist

jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@kommunalkredit.at erfolgen. Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte von dem Förderungsgeber an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als ihre Auftragsverarbeiterin übertragen. Wenn die fördernehmende Person glaubt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich die fördernehmende Person außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (www.dsb.gv.at).

6. Kontaktdaten der Ansprechperson:

Der Förderungsgeber als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber den betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) beauftragt. Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrages besteht für die fördernehmende Person die Möglichkeit sich an die oder den Datenschutzbeauftragten der Kommunalkredit Public Consulting zu wenden:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien
kpc.datenschutz@kommunalkredit.at